



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten

Jost de Jager, Dr. Johann Wadehul und Torsten Geerds (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung geprüft, ob sie zur besseren Integration islamischer Mitbürgerinnen und Mitbürger islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen unter deutscher Schulaufsicht nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes einführen will?

Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?

Die Landesregierung hat die Frage der Einführung von islamischem Religionsunterricht im vergangenen Jahr geprüft. Die Landesregierung sieht aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten (vgl. Antwort zu Frage 3) derzeit keine Möglichkeit, islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen unter deutscher Schulaufsicht nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes in Schleswig-Holstein einzuführen. Insofern kann auch die Annahme, dass ein solcher Unterricht zur Integration islamischer Schülerinnen und Schüler beitragen würde, nicht überprüft werden.

2. Falls sich die Landesregierung dazu entschlossen hat, einen solchen Unterricht einzuführen, wie sind dazu im Einzelnen ihre Planungen?

In Folge der in der Antwort zu Frage 1 geschilderten Sachlage gibt es keine Planungen für die Einführung islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach.

- 2.1 Sind bereits Versuche mit einem solchen Unterricht begonnen worden?

Nein, vgl. Antwort zu Frage 1.

- 2.2 Wird bereits der Entwurf eines Lehrplanes erarbeitet und mit welchen der islamischen Religionsverbände soll er im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz abgestimmt werden?

Nein, vgl. Antwort zu Frage 1.

- 2.3 Welche Lehrkräfte mit welcher Vorbildung gedenkt die Landesregierung einzusetzen?

Vgl. Antwort zu Frage 1.

3. Falls sich die Landesregierung dazu entschlossen hat, einen solchen Unterricht noch nicht einzuführen, welche Gründe waren dafür maßgebend?

Ein Antrag einer rechtlich verfassten islamischen Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG auf Einführung islamischen Religionsunterrichts gem. Art. 7 Abs. 3 GG liegt in Schleswig-Holstein nicht vor. Ein solcher Antrag wäre jedoch eine notwendige Voraussetzung für die Einführung eines solchen Unterrichts. Darüber hinaus sind z.B. die folgenden weiteren Voraussetzungen nicht erfüllt:

- Der Landesregierung sind Lehrstühle für islamische Theologie im gesamten Bundesgebiet nicht bekannt. Die Lehrstühle mit islamwissenschaftlicher bzw. islamkundlicher Ausrichtung sind für diesen Ausbildungszweck nicht geeignet.

- In der zweiten und dritten Phase der Lehreraus- und Fortbildung der Lehrkräfte im IPTS fehlen ebenfalls die entsprechenden Fachkräfte.
- Ausgebildete Lehrkräfte, die einen derartigen Unterricht erteilen könnten, stehen dem Land z.Zt. nicht zur Verfügung. Benötigt werden Lehrkräfte, die den islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache und in Übereinstimmung mit den Glaubensgrundsätzen einer verfassten islamischen Religionsgemeinschaft erteilen können.
- Weder Lehrpläne noch eine entsprechend qualifizierte Schulaufsicht sind vorhanden.

Zur Schaffung aller dieser Voraussetzungen ist die Mitwirkung der verfassten islamischen Religionsgemeinschaft erforderlich.

Völlig ungelöst ist derzeit noch das inhaltliche und formale Problem, dass sich der Islam durch verschiedene Glaubensrichtungen präsentiert.

Demgegenüber sind die praktischen Probleme einer Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (z.B. Gruppengrößen, Verteilung der Schülerinnen und Schüler im Lande, Stellenbedarf) nachrangig.